

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Verordnung über die Änderung der Steuertarife für Schnittabak sowie für Zigaretten und Zigarettenpapier

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. September 2004¹ über die Änderung der Steuertarife für Schnittabak sowie für Zigaretten und Zigarettenpapier wird wie folgt geändert:

Art. 2

Der Steuertarif für Zigaretten und Zigarettenpapier nach Anhang IV des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung wird wie folgt geändert:

Anhang IV erster Absatz erstes Lemma

Die Steuer beträgt:

- für Zigaretten
10,942 Rappen je Stück und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens aber 19,067 Rappen je Stück;

Art. 3

¹ Hersteller und Importeure von Zigaretten dürfen bis zum 28. Februar 2009 eine gegenüber ihrem Absatz im Dreimonatsdurchschnitt des Vorjahres um 5 Prozent erhöhte Menge Zigaretten des alten Preises nach dem bisherigen Steuertarif versteuern.

² Zigaretten, die für die Ausfuhr bestimmt sind, werden bis zum 28. Februar 2009 nach dem bisherigen Steuertarif besteuert.

³ Zigaretten des neuen Preises, die bis zum 28. Februar 2009 hergestellt und eingeführt werden, werden nach dem neuen Steuertarif besteuert.

¹ SR 641.310

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft².

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Diese Änderung wurde am 28. November 2008 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**)